

Synopsis

Teilrevision Feuerschutzverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **722.211**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[P1] SKA Publikation 14.12.2022
	Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und § 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 15. Dezember 1994[BGS 722.21], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 722.211, Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV) vom 21. März 1995 (Stand 8. Mai 2021), wird wie folgt geändert:
Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV)	
vom 21. März 1995	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung[BGS 111.1], § 5 Abs. 3, § 19, § 24 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994[BGS 722.21] sowie gestützt auf die interkantonale Vereinba-	gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung[BGS 111.1], § 5 Abs. 3, § 19, § 24 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 § 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 15. Dezember 1994[BGS 722.21]

Geltendes Recht	[P1] SKA Publikation 14.12.2022
zung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 23. Oktober 1998 (IVTH) [BGS 942.22],	sowie gestützt auf die interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 23. Oktober 1998 (IVTH),
<i>beschliesst:</i>	
§ 1 Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) ¹ Die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) sind verbindlich.[Zu beziehen bei der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen – http://bsvonline.vkf.ch] ² Es gilt die jeweils neueste Ausgabe.	§ 1 Aufgehoben.
§ 2 Bewilligung ¹ Nicht zertifizierte Öfen, Cheminéeanlagen und Kachelöfen sind bewilligungspflichtig.	§ 2 Aufgehoben.
§ 2^{bis} Ausnahmebewilligungen ¹ Die Gebäudeversicherung Zug ist für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen zuständig.	§ 2^{bis} Aufgehoben.
§ 3 Voraussetzungen zur Ausübung der Funktionen der gemeindlichen Feuerschau ¹ Die Ausübung der Funktionen der gemeindlichen Feuerschau setzt die Ausbildung und den Erwerb eines entsprechenden Zertifikats der VKF voraus.	§ 3 Aufgehoben.
§ 4 Kontrollen ¹ Die gemeindliche Feuerschau kontrolliert alle fünf Jahre: 1. Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung 2. Beherbergungsbetriebe	§ 4 Aufgehoben.

Geltendes Recht	[P1] SKA Publikation 14.12.2022
3. Wohnbauten ab der Hochhausgrenze 4. Parkings 5. Industrie- und Gewerbebauten 6. Verwaltungs-, Büro- und Schulbauten a) ... b) ... ² Aus besonderem Anlass können die Feuerschutzorgane jederzeit sowohl kontrollpflichtige als auch nicht kontrollpflichtige Bauten und Anlagen überprüfen. ³ Bei nicht kontrollpflichtigen Bauten sorgt die Eigentümerschaft für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften.	
§ 8 Ausbrennen von Kaminen oder Zügen ¹ Kamine oder Züge dürfen nur von einem Kaminfeger oder einer Kaminfegerin ausgebrannt werden. ² Diese melden ihr Vorhaben rechtzeitig der gemeindlichen Feuerschau und dem Feuerwehrkommando. Es ist Sache des Feuerwehrkommandos, nötigenfalls die erforderlichen Sicherungsmassnahmen, wie die Löschbereitschaft der Feuerwehr, anzuordnen.	² Diese melden ihr Vorhaben rechtzeitig der gemeindlichen Feuerschau und dem Feuerwehrkommando. Es ist Sache des Feuerwehrkommandos, nötigenfalls die erforderlichen Sicherungsmassnahmen, wie die Löschbereitschaft der Feuerwehr, anzuordnen.
§ 8^{bis} Kontrollen ¹ Die Eigentümerschaft lässt Brandmeldeanlagen gemäss dem Stand der Technik (SES) und Löschanlagen (Sprinkleranlagen) entsprechend den zeitlichen Vorgaben gemäss § 4 von einem VKF-akkreditierten Fachunternehmen überprüfen und sämtliche Brandfallsteuerungen auf ihre Funktionstüchtigkeit hin kontrollieren.	§ 8^{bis} Aufgehoben.

Geltendes Recht	[P1] SKA Publikation 14.12.2022
² Die Gebäudeversicherung Zug überprüft die Einhaltung der Kontrollfristen für die Löschanlagen.	
§ 9 Bewilligung, Meldung, Kontrollintervall ¹ Die Gebäudeversicherung Zug bewilligt die Blitzschutzanlagen, bevor sie erstellt werden. ² Die Eigentümerschaft meldet Blitzeinschläge und vom Blitz verursachte Beschädigungen an Gebäuden mit Blitzschutzanlage der Gebäudeversicherung Zug. ³ Die Eigentümerschaft lässt Blitzschutzanlagen alle zehn Jahre von einem VKF-akkreditierten Fachunternehmen überprüfen. ⁴ Die Gebäudeversicherung Zug überprüft die Einhaltung der Kontroll- und Wartungsintervalle.	§ 9 Aufgehoben.
§ 10 Beitrag an die gemeindliche Feuerschau ¹ Die jährlich für den Vollzug der gemeindlichen Feuerschau ausgewiesenen Arbeits- und Weiterbildungsstunden gelten als Aufwand der Gemeinde. ² Der Stundenansatz beträgt 60 Franken zuzüglich Teuerungszulage, wie sie dem Staatspersonal ausgerichtet wird. ³ Wird die gemeindliche Feuerschau mangelhaft ausgeübt, kürzt die Gebäudeversicherung Zug den Beitrag angemessen.	§ 10 Aufgehoben.
§ 14 Beiträge an die gemeindliche Löschwasserversorgung	§ 14 Aufgehoben.

Geltendes Recht	[P1] SKA Publikation 14.12.2022
¹ Die Gebäudeversicherung Zug leistet jährlich einen Beitrag an die Aufwendungen für die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserreserve (z) in Reservoiren, die Anzahl der verfügbaren neu erstellten Überflurhydranten (y) und gestützt auf den von der Gebäudeversicherung Zug jeweils für den ersten Januar übernommenen Baukostenindex (Basis 100 = Index per 1. Januar 2001) nach der Formel: $(y \times 3000) + (z \times 700 \times 100) / 75 \times 10 \%$ Die Gebäudeversicherung Zug legt die maximale beitragsberechtigte Löschwasserreserve fest. Diese ist für die Beitragsberechnung verbindlich, auch wenn grössere Löschwasserreserven geschaffen werden bzw. vorhanden sind. Die minimale Grösse einer anrechenbaren Löschwasserreserve beträgt 50 m³. Die Hydranten müssen bei einem Ruhedruck von mindestens 2,5 bar eine Wasserleistung von mindestens 1000 l/min. erbringen; die notwendige Löschwasserreserve muss von der Gebäudeversicherung Zug genehmigt sein. ² Die Gebäudeversicherung Zug leistet einen Beitrag von 35 % an netzunabhängige Löschwasserversorgungsanlagen, namentlich an Löschweiher, unterirdische Löschwasserbehälter und Stauvorrichtungen. ³ Die entsprechenden Beiträge werden den Wasserversorgungen gestützt auf ihre Angaben jeweils per Jahresende erstattet.	
§ 15 Ersatzbeschaffungen ¹ Bei Ersatzbeschaffungen kann ein Beitrag geltend gemacht werden frühestens nach a) 50 Jahren für Überflurhydranten; b) 75 Jahren für netzunabhängige Löschwasserversorgungsanlagen; c) ... d) ... ² Wird eine Anlage gemäss Abs. 1. Bst. a und b vor Ablauf dieser Fristen aufgegeben oder ersetzt, ist der Beitrag für die nicht genutzten Jahre der Gebäudeversicherung Zug zurückzuerstatten.	§ 15 Aufgehoben.

Geltendes Recht	[P1] SKA Publikation 14.12.2022
§ 18 Voraussetzungen zur Ausübung von Funktionen im Feuerwehrkommando ¹ Wer über die erforderliche Eignung und Führungserfahrung verfügt und die Ausbildungskurse der Gebäudeversicherung Zug erfolgreich abgeschlossen hat, kann zum Kommandanten oder zur Kommandantin einer Gemeinde- oder Betriebsfeuerwehr ernannt werden. ² Unter den gleichen Voraussetzungen können Kommandant-Stellvertreter oder -Stellvertreterinnen ernannt werden.	§ 18 Aufgehoben.
§ 19 Beitragsanspruch ¹ Feuerschutzbeiträge werden ausgerichtet, wenn die Anschaffung den von der Gebäudeversicherung Zug festgelegten Anforderungen entspricht.	§ 19 Aufgehoben.
§ 20 Ermittlung der beitragsberechtigten Aufwendungen ¹ Feuerschutzbeiträge werden aufgrund der Schlussabrechnung berechnet. ² Für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen legt die Gebäudeversicherung Zug den beitragsberechtigten Höchstbetrag fest. Dieser ist für die Beitragsberechnung verbindlich, auch wenn eine Anschaffung diesen Höchstbetrag übersteigt.	§ 20 Aufgehoben.
§ 21 Beitragsberechtigte Fahrzeuge, Beitragssätze ¹ Die Stützpunktfeuerwehr bzw. die Gemeinden haben aufgrund ihrer Einteilung in die entsprechende Grössenklasse Anspruch auf folgende Fahrzeuge, an deren Anschaffung die Gebäudeversicherung Zug Beiträge von 60 % bzw. 40 % ausrichtet: <i>Tabelle 1</i>	§ 21 Aufgehoben.

Geltendes Recht	[P1] SKA Publikation 14.12.2022
² Die nachstehenden Betriebe mit Betriebsfeuerwehr haben Anspruch auf folgende Fahrzeuge, an deren Anschaffung die Gebäudeversicherung Zug Beiträge von 40 % ausrichtet: 1. ...	
§ 22 Beitragsberechtigtes Material; Beitragssatz ¹ An das gemäss den Weisungen der Gebäudeversicherung Zug als beitragsberechtigt festgelegte Material und die von ihr bezeichneten Ausrüstungsgegenstände leistet die Gebäudeversicherung Zug Pauschalbeiträge. ² Der Pauschalbeitrag besteht aus a) einem Sockelbeitrag von Fr. 7500.– pro gemeindliche Feuerwehr zuzüglich Fr. 7500.– für die Stützpunktfeuerwehr und b) einem Beitrag von Fr. 2.50 je Million Franken des gesamten Gebäudeversicherungswertes in der betreffenden Gemeinde. ³ Für Betriebsfeuerwehren legt die Gebäudeversicherung Zug die Beiträge im Einzelfall fest. ⁴ Sie kann die Beiträge kürzen, wenn den Weisungen der Gebäudeversicherung Zug nicht oder nur teilweise entsprochen wird.	§ 22 Aufgehoben.
§ 23 Beitragsberechtigte Bauten und Einrichtungen ¹ An Feuerwehr-Depots, die Eigentum der Gemeinde oder des Betriebes sein müssen, werden, wenn sie der Unterbringung von beitragsberechtigten Fahrzeugen oder von beitragsberechtigtem Material dienen, bei der Erstellung Beiträge im Umfange von 10 % geleistet, und zwar an: a) die eigentliche Fahrzeughalle; b) Kommando-, Theorie-, Atemschutz- und Materialunterhaltsräume;	§ 23 Aufgehoben.

Geltendes Recht	[P1] SKA Publikation 14.12.2022
c) Geräte- und Lagerräume; d) das Büro für das Kommando; e) den Raum für die Schlauchpflegeanlage; f) die Nasszellen samt Einrichtung (Dusch- und Toilettenanlagen).	
§ 24 Ersatzbeschaffungen ¹ Bei Ersatzbeschaffungen kann ein Beitrag geltend gemacht werden für Feuerwehrfahrzeuge frühestens nach a) 20 Jahren für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 7.5 Tonnen (Kategorie C), ausgenommen Autodrehleitern und Hubrettungsfahrzeuge; b) 15 Jahren für Autodrehleitern und Hubrettungsfahrzeuge und Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 7.5 Tonnen; c) 10 Jahren für Occasionsfahrzeuge und Personenwagen bis 3.5 Tonnen (Kategorie B). ² Für Bauten, Einrichtungen und Anlagen gilt die übliche Haltedauer. ³ Wird ein Fahrzeug vor Ablauf der Fristen nach Abs. 1 aus dem Verkehr gezogen oder werden Bauten, Einrichtungen, Anlagen und Feuerwehrmaterial vor Ablauf der üblichen Haltedauer nach Abs. 2 aufgegeben, ist der Beitrag für die nicht genutzten Jahre der Gebäudeversicherung Zug zurückzuerstatten. ⁴ Nach Ablauf der vorgeschriebenen Versicherungsdauer wird der Beitrag an Feuerwehrfahrzeuge ohne Kürzung ausgerichtet, wenn sie im Einsatz oder bei einer Übung derart beschädigt wurden, dass eine Reparatur nicht mehr in Frage kommt oder unwirtschaftlich wäre.	§ 24 Aufgehoben.
§ 25 Fahrzeugbestand der Stützpunktölwehr und der Chemiewehr	§ 25 Aufgehoben.

Geltendes Recht	[P1] SKA Publikation 14.12.2022
¹ Der Stützpunktölwehr und der Chemiewehr stehen folgende Fahrzeuge zur Verfügung: a) Chemie-Messfahrzeug: 1 b) Öl-/Chemiewehrfahrzeug: 1 c) Transportfahrzeug für Wechselladebrücken: 1 d) Ölwehrboote: 2	
§ 26 ¹ Die Gebühren für Verwaltungsentscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Begutachtungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art betragen Fr. 50.– bis Fr. 2400.–. ² Den Gemeinden werden keine Gebühren auferlegt. ³ Beitragszusicherungen sind gebührenfrei.	§ 26 <i>Aufgehoben.</i>
§ 27 Gebührenbezug ¹ Die Gebäudeversicherung Zug stellt die Gebühren in Rechnung und besorgt das Inkasso.	§ 27 <i>Aufgehoben.</i>
	3a. Reglemente des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherung Zug
	§ 27a Vernehmlassungsverfahren ¹ Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug führt vor dem Erlass oder der Änderung von allgemeinverbindlichen Reglementen ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Geltendes Recht	[P1] SKA Publikation 14.12.2022
	² Beim Erlass oder bei der Änderung von Regelungen von geringfügiger Tragweite kann auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet oder dieses auf die unmittelbar betroffenen Gemeinwesen oder Verbände beschränkt werden.
4. Schlussbestimmungen	4. <u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>
	§ 27b Übergangsbestimmungen ¹ Die Einwohnergemeinden beziehen für den Vollzug der Brandschutzkontrollen bis 31. Dezember 2026 Beiträge nach bisherigem Recht, sofern sie diese Zuständigkeit nicht vorher gestützt auf § 65 Abs. 5 FSG auf die Gebäudeversicherung Zug übertragen.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
	Zug, 13. Dezember 2022 Regierungsrat des Kantons Zug Der Landammann Martin Pfister Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom 16. Dezember 2022

Tabelle 1

Grössenklasse	Gemeinde, Beitragsberechtigung	Fahrzeug (Anzahl)
Stützpunktfeuerwehr	60 %	Tanklöschfahrzeug (1), Autodrehleiter (1), Universal-löschfahrzeug (ULF) (1), Pionierfahrzeug (1), Transportfahrzeug für Wechselladebrücken (1), Vorausfahrzeug (Pikett-Offizier) (1), Zusatzfahrzeug für Transporte (3), Verkehrsdienstfahrzeug (1), Einsatzleitfahrzeug (1)
1	Zug, 40 %	Tanklöschfahrzeug (2), Offiziersfahrzeug (1), Dienstfahrzeug (1), Zusatzfahrzeuge für Transporte (6), Hubrettungsfahrzeug (1), Atemschutzfahrzeug (1)
2	Baar, Cham, 40 %	Tanklöschfahrzeug (1), Pikettfahrzeug (1), Pionierfahrzeug (1), Atemschutzfahrzeug (1), Verkehrsdienstfahrzeug (1), Hubrettungs- bzw. Leiternfahrzeug (1), Vorausfahrzeug (1), Einsatzleitfahrzeug (1), Zusatzfahrzeug für Transporte (5), Ersteinsatz-/Löschfahrzeug Allenwinden (nur Baar) (1)
3	Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Hünenberg, Steinhausen, Risch, Walchwil, Neuheim, 40 %	Tanklöschfahrzeug (1), Pikett-/Pionierfahrzeug (1), Atemschutzfahrzeug (1), Vorausfahrzeug (1), Zusatzfahrzeug für Transporte (5)
3	Oberägeri, Unterägeri, gemeinsam 40 %	Hubrettungs- bzw. Leiternfahrzeug (1)